

Antonio Bela

Zusammenfassung
der

Dissertation zum Thema

Coin-Kredite im Zivilrecht – Die Technologisierung des Kreditgeschäfts durch Krypto- und Alt-Coins auf Basis der *Blockchain*-Technologie und ihre rechtlichen Herausforderungen am Beispiel des *Ethereum*-Systems und zugleich eine Einordnung des (Coin-)E-Geldes in das Kreditgeschäft

Die Arbeit untersucht die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Kreditvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuch auf *Krypto*- und *Alt-Coins* und betrachtet dabei das *Ethereum*-System als Beispiel eines technischen Standards.

I. Nach der Einleitung im 1. Teil, wird zu Beginn der Arbeit im 2. Teil das *Ethereum*-System, welches gegenüber dem *Bitcoin*-System in der Fachliteratur weniger behandelt wird, in seinem Aufbau und seinen Funktionen erläutert, um den technischen Standard zu definieren. Dabei wird insbesondere auf die Herstellung von *Blocks*, *Krypto-Coins* und *Alt-Coins* eingegangen. Es werden aber auch Detailfragen zum *Hashing* und zum *Smart Contract* behandelt. Die Erkenntnisse aus diesem Abschnitt zeigen im Besonderen den erheblichen Unterschied zwischen *Krypto*- und *Alt-Coins* und beantworten Vorfragen zur rechtlichen Einordnung dieser *Coins*.

II. Die rechtliche Untersuchung beginnt im 3. Teil und stellt den längsten Abschnitt der Arbeit dar.

In den Abschnitten A. und B. werden Vorfragen zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts nach CISG und Rom I-VO, zum zivilrechtlichen Geldbegriff, zur Definition von E-Geld und zur rechtlichen Einordnung von *Coins* erörtert. Der Diskussion zur Definition des E-Geldes und der rechtlichen Einordnung von *Coins* ist an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Hierbei wird für die Definition des E-Geldes der Ansatz verfolgt, dass die Voraussetzungen unter welchen *Coins* als E-Geld zu behandeln wären, herauszuarbeiten sind, statt nur Merkmale anzuführen, aufgrund derer eine Einordnung als E-Geld scheitert. Der Grund für die vertiefte Untersuchung ist das auslegungsbedürftige Merkmal „Forderung“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 ZAG.

Bei der rechtlichen Einordnung der *Coins* wird zwischen *Krypto-Coins* und den Arten von *Alt-Coins* unterschieden, um deren wesentliche Unterschiede, welche im 2. Teil herausgestellt wurden, für die rechtliche Einordnung fruchtbar zu machen. Die aktuellen Diskussionen in Literatur und Rechtsprechung zur Einordnung von *Krypto-Coins* (insbesondere *Bitcoins*) als Rechnungseinheit und Wertpapier werden in die Untersuchung aufgenommen und zu einem vermittelnden Ergebnis für *Krypto*- und *Alt-Coins* geführt. Die Erkenntnisse aus diesem Abschnitt zeigen auf, dass *Coins* grundsätzlich E-Geld sein können und *Coins* im BGB nicht normierte verkörperte Gegenstände sonstiger Art sind.

In Abschnitt C. wird der bürgerlich-rechtliche Darlehensbegriff kritisch hinterfragt und richtlinienkonform ausgelegt. Zudem wird zwischen Kreditvertrags-Konstellationen unterschieden, wie sie im Zusammenhang mit *Krypto-* und *Alt-Coins* anzutreffen sein können, um die weitere Untersuchung zu strukturieren. Anschließend widmet sich die Untersuchung der Anwendbarkeit des § 488 BGB auf Buchgeld, Fremdwährungen und E-Geld, um einen Vergleich zur Anwendbarkeit auf *Krypto-Coins* und *Alt-Coins* zu ziehen. Die Untersuchung zur Anwendbarkeit des § 488 BGB unterscheidet zwischen den einzelnen Verpflichtungen nach § 488 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BGB, sodass Anwendungsschwierigkeiten deutlich hervortreten können. Es wird in diesem Abschnitt gezeigt, dass der Geldbegriff des § 488 Absatz 1 Satz 1 BGB keine *Coins* erfasst, die kein Geld wie Bar-, Buch- oder E-Geld sind. Infolge der Konnexität zwischen dem Hingegebenen aus § 488 Absatz 1 Satz 1 BGB und dem Zurückzugebenden aus § 488 Absatz 1 Satz 2 BGB sind *Coins* ebenfalls als Gegenstand der Kreditgewährung ausgeschlossen, wenn diese kein Geld sind. Lediglich der Zins nach § 488 Absatz 2 BGB könnte in *Coins* gezahlt werden.

Im weiteren Gang der Untersuchung wird näher auf die Vorschriften der §§ 491, 506, 700 und 607 BGB und deren Anwendbarkeit auf *Coins* eingegangen. Die Vorschriften zu den Verbraucherkrediten werden richtlinienkonform ausgelegt, wodurch eine Anwendbarkeit auch auf andere Gegenstände als Geld begründet wird. Die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 700 BGB wird aufgrund der divergierenden Verpflichtungsstruktur zu den *Coin*-Krediten abgelehnt. Eine Anwendbarkeit der Vorschrift des § 607 BGB wird auf *Security-Token* als Wertpapier beschränkt. Sodann wird die Frage der wirksamen Bestellung von *Coins* als Sicherheit des Kreditvertrages erörtert.

Am Ende dieses Abschnitts stehen letzte Überlegungen an, um die Vorschrift des § 488 BGB vollumfänglich zur Anwendung zu bringen. Dabei wird auf die Diskussion der steuerrechtlichen Literatur über das *Coin-Lending* eingegangen und das „Verleihen“ von *Coins* als Kreditgewährung von der Vermietung abgegrenzt. Anschließend wird eine vertragliche Konstellation vorgeschlagen, die sich aus einem Darlehensvertrag und einer „Entsprechungsvereinbarung“ zusammensetzt. Dabei soll aufgezeigt werden, dass eine unmittelbare Anwendung des § 488 BGB schlussendlich ausscheiden muss. Die Lösung ist vielmehr über einen Vertrag *sui generis* zu suchen, um eine willkürliche Anwendbarkeit des § 488 BGB auf lediglich einige *Coins* zu vermeiden. Die Erkenntnisse des gesamten Abschnittes werden am Ende noch einmal grafisch dargestellt.

III. Im 4. Teil wird die Frage aufgeworfen, ob das BGB aufgrund der erörterten Anwendungsschwierigkeiten einer Überarbeitung bedarf. Der Verfasser geht davon aus, dass sich die *Coin*-Kreditverträge erst einmal in der Praxis durchsetzen müssen und eine reaktive Verhaltensweise des Gesetzgebers angezeigt ist.

IV. Im 5. Teil werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und zu einem Fazit geführt.

V. Im Anhang ist der Untersuchung ein Verzeichnis wesentlicher Begriffe und eine vertiefende technische Darstellung des Synchronisationsprozesses des *Ethereum*-Systems beigegeben.